

schulden nachweist oder wenn anderweitige wichtige Gründe das unsportliche Verhalten rechtfertigen können.

Auf das staatliche Äußerungsrecht haben die verbandsrechtlichen Regeln indes keine Auswirkungen im Sinne einer die Freiheit einschränkender Sozialadäquanz. Soweit man über die ATGB überhaupt das verbandsrechtliche Äußerungsrecht in die Rechtsbeziehung zwischen Vereinen und Fans einbeziehen möchte, wird dies wegen der beschränkten Zurechenbarkeit von Fanäußerungen zum Verein nach § 9 Nr. 3 DFB-RuVO nur Äußerungen iSd § 9 Nr. 2 DFB-RuVO betreffen. Die dort referenzierten Äußerungen sind solche, die auch nach dem staatlichen Recht oft materiell rechtswidrig wären und dann etwa mittels Hausverbot durchgesetzt werden könnten. Im Übrigen wird sich in den sich politisch äussernden Fanlagern wohl keine der Sozialadäquanz vergleichbare Gepflogenheit bestehen, das vom DFB gegebene, über die Grenzen des staatlichen Rechts hinausgehende Äußerungsrecht zu respektieren und ihre Proteste dahingehend zu mäßigen, dass diese etwa „nicht politisch“ sein dürften. Auch dies dürfte der Grund sein, warum Fanäußerungen von vornherein aus § 9 Nr. 1 DFB-RuVO ausgenommen sind.

Damit drängt sich die Frage auf, ob die Vereine die Befugnis haben, ein restriktiveres Äußerungsrecht des DFB gegenüber ihren eigenen Fans durchzusetzen, um die eigene Sanktionierung nach § 9 DFB-RuVO zu

vermeiden. Eine solche Befugnis, die sich die Vereine in ihren ATGB bzw. Stadionordnungen einräumen lassen müssten und die entsprechend an § 307 Abs. 1 BGB zu messen wäre, besteht nach hiesiger Auffassung nicht. Denn sie führt letztlich zu der oben diskutierten Frage zurück, inwieweit die Stadionbetreiber die Meinungsfreiheit ihrer Fans zu berücksichtigen haben. Konsequenterweise müssten die Vereine gegebenenfalls Geldstrafen hinnehmen, auch wenn sie gegen die auslösenden Fanäußerungen nicht vorgehen könnten.

VI. Ergebnis

Das Stadion ist kein rechtsfreier Raum, auch nicht auf den Rängen. Das umschließt die Geltung der Strafgesetze, aber eben auch der Meinungsfreiheit. Letztere gebietet eine grundrechtskonforme Auslegung der straf- und zivilrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten auf als unangemessen empfundene Äußerungen von Fans. Bei Anwendung der Grundsätze, die im Presse- und Äußerungsrecht entwickelt wurden, wird sich eine Haftung regelmäßig auf ein singuläres Unterlassen beschränken. Bei fehlender Individualisierung von Beleidigten liegt zudem keine verfolgbare Beleidigung vor, erst recht nicht, wenn die Fans mittels ihrer Äußerung die berechtigten Interessen (§ 193 StGB) ihrer Meinungsfreiheit wahrnehmen.

Die sportrechtlichen Dimensionen der Baller League

Von Rechtsanwalt Kamil Niewiadomski und Rechtsreferendar Markus Meier, Köln*

Das Spektrum der Fußballwettbewerbe in Deutschland ist seit diesem Jahr um eine Kategorie reicher. Inspiriert von der spanischen Kings League wurde mit der Baller League ein Hallenfußball-Wettbewerb ins Leben gerufen, dessen zweite „Season“ nunmehr bereits beendet ist. Das Modell hat weitere Ausgestaltungen erfahren. Im Jahr 2025 wird die Baller League ihren Spielbetrieb gar in Großbritannien und den USA aufnehmen.¹ Im September 2024 startete mit der Icon League ein vergleichbarer Wettbewerb. Dieser Beitrag nimmt am Beispiel der Baller League die sportverbands- (B.), sportvereins- (C.) und sportarbeitsrechtlichen (D.) Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Exklusivitätsanspruch des organisierten Fußballsports in den Blick. Im Fokus steht dabei die Frage, ob

es den Sportlern untersagt werden kann, an den neuen Hallenfußball-Wettbewerben teilzunehmen.

The article explores the legal dimensions of the Baller League, a new indoor soccer league in Germany, focusing on sports association, club, and labor law aspects while challenging the DFB's football monopoly. The article questions the legality of sports associations imposing exclusivity on athletes, emphasizing the necessity for formal regulations and the limitations of associations' power, grounded in Art. 9 Abs. 1 GG (German Basic Law). It argues that participation in alternative leagues like the Baller League does not significantly jeopardize the goals of traditional football associations. Regarding clubs, the article states that while clubs have autonomy in setting membership criteria, imposing restrictions on existing members participating in alternative leagues requires clear and justified bylaws. Such restrictions must also respect the members' rights and not be arbitrary. From a labor law perspective, the article differentiates between amateurs, semi-professional contract players, and professional players in higher leagues. It notes that while amateur clubs may face challenges imposing participation bans, higher-level leagues could enforce restrictions due to potential conflicts with performance duties and contractual obligations. Overall, the article suggests that cooperation rather than conflict between traditional football structures and new

82 Das DFB-Bundesgericht stellt nichtsdestominder im Bereich des § 9 Nr. 2 DFB-RuVO auch hier zur Begründung der Zurechnung auf § 9a Nr. 2 DFB-RuVO ab, s. DFB-Bundesgericht, Entscheidung vom 29.1.2024 (Az. 202/2023/2024), S. 3 (vgl. https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/296591-240129_Bayer_04_Leverkusen.pdf, zuletzt aufgerufen am 26.11.2024).

* Kamil Niewiadomski ist Rechtsanwalt und Partner der Anwaltskanzlei CBH-Rechtsanwälte in Köln und als ehrenamtlicher Vorsitzender des Verbandsausschusses für Rechts- und Satzungsfragen Mitglied des Präsidiums des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Markus Meier ist Rechtsreferendar im OLG-Bezirk Köln, Doktorand im Sport- und Verfassungsrecht und ehrenamtlicher Beisitzer im Verbandsausschuss für Rechts- und Satzungsfragen sowie Vorsitzender eines Sportgerichts im Fußball-Verband Mittelrhein.

1 <https://www.fupa.net/news/die-baller-league-startet-2025-in-uk-und-inden-usa-3030504>.

leagues like the Baller League could lead to mutual benefits, emphasizing the shared passion for football.

A. Einführung

Lange Zeit galt im organisierten Fußballsport in Deutschland das unangefochtene Highlander-Prinzip: Es kann nur einen geben. Doch nicht nur kartellrechtliche Erwägungen zum Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung i. S. d. Art. 102 AEUV zeigen diesem uneingeschränkten Monopolanspruch seine Grenzen auf. Auch die tatsächlichen Entwicklungen sprechen nicht erst seit der jüngsten Vergangenheit eine klare Sprache: Neben dem etablierten Fußballsport in Deutschland unter dem Dach des DFB haben sich alternative Angebote etabliert. So besteht etwa für den Bereich des Betriebssports ein eigener Betriebssportverband in Form eines eingetragenen Vereins. Für die Sportler, die sich mit den eingesessenen Strukturen des DFB und seiner Mitgliedsverbände nicht anfreunden können, stellt die Bunte Liga eine Alternative da. Dabei besteht jedoch nicht zwingend ein Konkurrenzverhältnis, sondern teilweise ein kooperierendes² oder ein jedenfalls geduldetes³ Miteinander.

Doch auch die jüngsten Entwicklungen stehen ganz im Zeichen der Schaffung alternativer Angebote. So wurde die UEFA in Sachen Superleague vom EuGH mit ihrem geplanten pauschalen Verbot zurückgepfiffen.⁴ Auch in Deutschland gehen weitere Fußballwettbewerbsmodelle an den Start: So begann in diesem Jahr Baller League als neue Indoor-Kleinfeldliga, deren Spieltage in den ersten zwei Spielzeiten jeweils montags stattfanden.⁵ Die Einrichtung der Baller League lieferte eine medienwirksame Auseinandersetzung zwischen den betroffenen Vereinen und Sportlern, die zur zeitweisen Suspendierung einiger Spieler führte.⁶ Einige Spieler wurden gar dauerhaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen.⁷ Im September begann zudem die erste Spielzeit der Icon League. Dieser Beitrag unternimmt den Versuch, bestehende Spannungsfelder und Gestaltungsspielräume aufzuzeigen und juristische Trennlinien am Beispiel der Baller League und anderer neuer Wettbewerbe zu den etablierten Fußballstrukturen unter der Lizenzligen zu konturieren. Der Fokus der Untersuchung liegt dabei auf der vereins- und verbandsrechtlichen Perspektive einerseits und dem sportarbeitsrechtlichen Blickwinkel andererseits.⁸

B. Der verbandsrechtliche Gestaltungsspielraum

Ganz im Sinne der verbandsrechtlichen Normenhierarchie stellt sich zunächst die Frage nach der Zulässigkeit einer verbandsrechtlichen Exklusivitätsvorgabe. Anders gefragt: Können der zuständige Landesfach- oder gar der Dachverband eine Vorgabe erlassen, nach der es den Sportlern verboten ist, an anderen Wettbewerben als den eigenen Verbandswettbewerben teilzunehmen?

Möchte ein Verband die Teilnahme an seinen Wettbewerben unter Bedingungen stellen, so ist es erforderlich, dass spezielle Regelungen aufgestellt werden, etwa in Form von Nominierungsrichtlinien.⁹ Klar ist dabei, dass eine solche Vorgabe aufgrund ihres Eingriffscharakters nicht in einem formlosen Beschluss eines Verbandsorgans zu sehen sein kann.¹⁰ Erforderlich ist bereits rein formell die Schaffung einer Satzungs- oder Ordnungsgrundlage¹¹ für den Eingriff in die Rechtsposition der Sportler.¹² Diese Normierungspflicht gilt nicht nur gegenüber unmittelbaren, sondern auch gegenüber mittelbaren Verbandsmitgliedern, also den Sportlern.¹³ Dabei kommt den Sportverbänden in grundsätzlicher Hinsicht zur Verfolgung ihres autonom gesetzten Verbandszwecks auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Vereins- und Verbandsautonomie aus Art. 9 Abs. 1 GG durchaus ein gewisser Spielraum, eine Einschätzungsprärogative, zu.¹⁴ Beispielsweise ist es einem Verein erlaubt, zwischen den Arten der Mitgliedschaft zu differenzieren und insoweit unterschiedliche Rechte und Pflichten zu gewähren.¹⁵ Eine solche Differenzierung ist auch innerhalb einer Mitgliedergruppe nicht *a priori* ausgeschlossen. Sofern jedoch hierdurch der auch vereinsrechtlich zu beachtende Gleichbehandlungsgrundsatz¹⁶ durchbrochen wird, ist ein sachlicher Grund erforderlich.¹⁷ Der Inhalt des Gleichbehandlungsanspruch ist dabei nicht absolut zu verstehen, sondern unter Berücksichtigung der Vereinsspezifika in relativer Ausprägung anzuwenden.¹⁸ So ist es nicht zu be-

2 So existiert etwa ein für den FVM verbindlicher Partnerschaftsvertrag mit dem Westdeutschen Betriebssportverband e.V., vgl. § 7 Abs. 2 FVM-Satzung.

3 So hat sich spätestens seit der Vereinsgründung im Jahr 1988 ein „unorganisierter Spielbetrieb“ des Vereins Bunte Liga Köln e.V. etabliert, vgl. <https://www.bunteliga.koeln/about/>, zuletzt abgerufen am 2.4.2024.

4 EuGH, Urteil vom 21.12.2023, C-333/21 – *Superleague*; vgl. hierzu *Stopper*, SpuRt 2024, 86 ff.

5 Vgl. *Fischer/Finger*, FAZ vom 27.1.2024, S. 28.

6 Vgl. https://ga.de/sport/regional/tv-endenich-kapitaen-ouelbelkhiriverlaesst-baller-league_aid-107585299, zuletzt abgerufen am 16.6.2024.

7 <https://www.kicker.de/aerger-um-die-baller-league-oberligist-trennt-sich-von-fuenf-spielern-996806/artikel>, zuletzt abgerufen am 16.6.2024.

8 Eine ausführliche kartellrechtliche Untersuchung insbesondere des Genehmigungsvorbehalts aus § 33 Nr. 2 der SpO/DFB unternimmt *Haug*, SpPrax 2024, 153 ff.

9 *Summerer* in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 265.

10 Zur grundsätzlichen Pflicht zur Schaffung detaillierter Regelungen, *Summerer* in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 255.

11 Zur Differenzierung vgl. *Ellenberger*, in: *Grüneberg*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 25 Rn. 14 ff.; *Orth* in: *Cherkeh/Momsen/Orth*, Sportstrafrecht, 2021, 3. Kap. Rn. 207 ff. Eine solche Grundlage findet sich in § 33 Nr. 2 der Spielordnung des DFB, welcher die Teilnahme u. a. von Angehörigen eines Vereins eines Mitgliedverbandes des DFB unter Genehmigungsvorbehalt stellt.

12 Vgl. zur Satzungspflicht von Vereinsstrafen *Ellenberger*, in: *Grüneberg*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 25 Rn. 2 ff.; *Vieweg*, NJW 1991, 1511, 1514; *Orth* in: *Cherkeh/Momsen/Orth*, Sportstrafrecht, 2021, 3. Kap. Rn. 207 ff.

13 *Summerer* in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 255.

14 *Summerer* in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 265; *Ellenberger*, in: *Grüneberg*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 25 Rn. 7; *Stopper* in: *Jakob/Orth/Stopper*, Praxishandbuch Vereins- und Verbandsrecht, 2021, § 2 Rn. 6; *Könen*, in: *BeckOGK*, 1.1.2024, BGB, § 38 Rn. 22; *Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer*, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 1 ff.; *OLG Frankfurt a. M.*, Urteil vom 20.12.2013 – 8 U 25/12, SpuRt 2014, 75, 78; vgl. auch *Orth* in: *Cherkeh/Momsen/Orth*, Sportstrafrecht, 2021, 3. Kap. Rn. 2.

15 *Könen*, in: *BeckOGK*, 1.1.2024, BGB, § 38 Rn. 22 f.; *Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer*, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 38. So kann zwischen ordentlichen und Ehrenmitgliedern mit unterschiedlichen Stimmrechten differenziert werden.

16 *Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer*, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 122 ff.

17 *Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer*, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 41.

anstanden, Spieler in Altersklassen einzuteilen. Der sachliche Grund liegt auf der Hand: Es geht um die Herstellung vergleichbarer Wettkampfbedingungen. Es stellt sich also die Frage, ob für ein verbandsrechtliches Verbot zur Teilnahme an Veranstaltungen der Baller League ein Sachgrund zu finden ist. Dabei kommt den Fußballverbänden ausweislich ihres Verbandszwecks die Aufgabe der Organisation des Fußballsports zu. Dies meint insbesondere die Durchführung der von ihnen veranstalteten oder mitverantworteten Wettbewerbe. Dass eine Teilnahme von Sportlern oder Vereinen an der Baller League die Verfolgung dieses Ziels konterkarieren könnte, ist jedoch nicht ersichtlich. Die beiden „Konkurrenten“ bieten unterschiedliche Arten des Fußballs.¹⁹ Zeitliche Überschneidungen gibt es kaum. Der Aufwand für die Mitwirkung an der Baller League ist für die beteiligten Athleten im Verhältnis zur Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb des etablierten Fußballs überschaubar. Doch selbst bei gegenteiliger Betrachtung müsste mit Blick auf die angesprochene Duldung bzw. Anerkennung Wettbewerbsalternativen wie der Bunten Liga oder dem Betriebssport ein Grund für eine Ungleichbehandlung dieser Veranstaltungsarten mit der Baller League vorliegen. Ansonsten läge ein Verstoß gegen den auch vereins- und verbandsrechtlich zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatz²⁰ vor. Für ein pauschales Teilnahmeverbot besteht mit Blick auf den Verbandszweck also kein Sachgrund.

Weiterhin könnte ein solcher Grund bestehen, sofern die Teilnahme am Wettbewerb der Baller League als verbandsschädigendes Verhalten einzuordnen ist. Denn diese Mitwirkung an Veranstaltungen der Konkurrenz könnte sich als Verletzung des verbandsrechtlich normierten Ein-Platz-Prinzips²¹ darstellen. Stellt sich das Verhalten der Sportler tatsächlich als verbandsschädigend dar, so besteht ein weiter Ermessensspielraum bei der Bestimmung etwaiger Konsequenzen.²² Der Gestaltungsspielraum solcher sozialmächtigen Verbände, worunter ein nationaler Dachverband, aber auch Regional- und Landesverbände²³ problemlos zu subsumieren sind, kann jedoch aufgrund ihrer Machtposition eingeschränkt sein.²⁴ Die Pflicht des Verbandes, die Interessen ihrer Mitglieder zu schützen und zu fördern, ist daher besonders intensiv.²⁵ Maßstab ist insoweit, dass eine solche Beschränkung nicht grundlos angeordnet werden kann. Sie muss vielmehr einem legitimen Zweck dienen und dabei – ganz im Sinne der Rechtsprechung des EuGH in Sachen Superleague – auch angemessen sein.²⁶ Es bedarf also auch *sub specie* des Vorwurfs des verbandsschädigenden Verhaltens eines sachlichen Grundes zur Beschränkung der Rechtspositionen der (un-)mittelbaren Mit-

glieder.²⁷ Legitime Zweckmäßigkeitserwägungen als Sachgründe dürften auch hier nur schwer auszumachen sein. Denn aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtungen der Wettbewerbsangebote, die letztendlich nur gemein haben, dass in irgendeiner Form mit einem Fußball gespielt wird, dürfte keine ernsthafte Gefährdung des – kartellrechtlich ohnehin auf wackeligen Beinen stehenden – verbandlichen Monopolspruchs bestehen. Dies zeigt schon der Vergleich zu den anerkannten Alternativangeboten des Betriebssports und der Bunten Liga: Beide Angebote haben das Monopol des DFB und seiner Mitgliedsverbände bisher nicht zu erschüttern vermocht. Eine Existenzbedrohung, eine Verächtlichmachung oder die Gefahr der „Abwerbung“ von Sportler sind ebenso wenig zu erkennen.

Ein verbandsseitiges Verbot der Teilnahme von Sportlern an Veranstaltungen der Baller League kann aus den vorstehend beschriebenen Gründen sportverbandsrechtlich derzeit nicht befürwortet werden.

C. Der vereinsrechtliche Gestaltungsspielraum

Durch die Teilnahme der (Amateur-)Sportler an der Baller League ist neben dem verbandsrechtlichen auch das Verhältnis zu ihrem jeweiligen Verein und damit das unmittelbare Mitgliedschaftsverhältnis betroffen. Während nämlich die Teilnahme der Sportler an den Wettbewerben des Verbandes im regulären Ligabetrieb durch die Baller League Veranstaltungen, die montags stattfinden, nicht per se gefährdet ist, kann sich dies mit Blick auf Vereinsveranstaltungen, insbesondere den Trainingsbetrieb, anders darstellen. Aus diesem Grund kann sich auch für einen Basisverein die Frage stellen, ob er Maßnahmen von einem pauschalen „Baller-League-Verbot“ über einer Nichtnominierung zu Verbandsspielen, einem Trainingsverbot, einer Versetzung in eine niedrigere Mannschaft bis hin zu einem vollständigen Vereinsausschluss ergreifen darf.²⁸

Auch hier gilt der vorstehend umschriebene Grundsatz der Satzungsautonomie, insbesondere hinsichtlich der Verfolgung des Vereinszwecks.²⁹ Entscheidender Unterschied ist insoweit, dass der Basisverein in der Regel mangels Monopol- und Machtstellung und aufgrund bestehender Ausweichmöglichkeiten keinem Aufnahmезwang und damit nicht den oben untersuchten strengen Rechtmäßigkeitsmaßstäben unterliegt. Ein Verein darf insoweit grundsätzlich frei Kriterien aufstellen, nach denen er Personen als Mitglieder aufnimmt.³⁰ Hierbei sind lediglich allgemeine gesetzliche

18 Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 125.

19 Vgl. zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden etwa Fischer/Finger, FAZ vom 27.1.2024, S. 28.

20 S. o.

21 Vgl. Präambel der DFB-Satzung. Danach trägt der DFB nach eigenem Dafürhalten „die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs“.

22 Summerer in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 271.

23 Landgraf, SpuRt 2023, 244, 246.

24 Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 25 Rn. 11.

25 Summerer in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 255, 257; Könen, in: BeckOGK, BGB, 1.1.2024, § 38 Rn. 117.

26 Auch aus kartellrechtlichen Erwägungen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB, Art. 102 AEUV) folgt, zumindest sobald der Sport „das Tor zu wirtschaftlichem Handeln durchschritten hat“ (Stopper, SpuRt 2024, 86, 92), dass es den Monopolverbänden untersagt ist, ihre marktbeherrschende Stellung in Form einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zu missbrauchen, vgl. Summerer in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 271. Die Grenzen einer Beschränkung des Rechts der Sportler zur Teilnahme an konkurrierenden Wettbewerben im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und des Kartellrechts betrachtet Haug, SpoPrax 2024, 153 ff., ausführlich.

27 Summerer in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 259.

28 Zu einem konkreten Anwendungsfall in einem Amateurverein aus Bonn vgl. <https://www.kicker.de/baller-league-mittelrheinligist-endenich-nimmt-kritik-teilweise-zurueck-999636/artikel>, zuletzt abgerufen am 2.4.2024.

29 Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 7.

Grenzen zu beachten. Möchte ein Verein keine Personen aufnehmen, die an der Baller League teilnehmen, so ist hiergegen dem Grunde nach vereinsrechtlich nichts zu erinnern.

Diffiziler wird die Lage bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft. Denn betroffen ist hier das unmittelbare Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Amateur und „seinem“ Verein. Einerseits ist es insoweit zulässig, in die Vereinssatzung eine Vorschrift aufzunehmen, welche bei Eintritt oder Verlust bestimmter persönlicher Voraussetzungen als auflösende Bedingung dazu führt, dass die Vereinsmitgliedschaft automatisch endet.³¹ Eine beispielhafte Formulierung könnte lauten: „Die Mitgliedschaft endet, sobald das Vereinsmitglied aktiv an einem alternativen, nicht in dieser Satzung benannten Wettbewerb teilnimmt.“ Andererseits stehen dem Sportler aufgrund der Rechtsbeziehung zu seinem Verein gegenüber diesem Mitgliedschaftsrechte zu. Insoweit handelt es sich um sonstige Rechte i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB.³² Vorbehaltlich einer anderweitigen satzungsmäßigen Ausgestaltung gehören diesem Kreis aus Rechten und Pflichten u. a. als sogenanntes Wertrecht³³ das Recht zur Teilnahme an den Sportveranstaltungen und zur Nutzung der Vereinseinrichtungen an.³⁴ Unterhält ein Verein also eine Mannschaft, deren Teil der betroffene Amateur sein könnte, so hat er einen grundsätzliche Anspruch auf Teilnahme an Trainingsveranstaltungen und grundsätzlich auch einen auf Teilnahme an entsprechenden Wettkämpfen.³⁵ Diese Rechte bestehen natürlich nicht uneingeschränkt und können aus Sachgründen eingeschränkt sein. Der Verein verletzt seine Schutzpflicht gegenüber seinen Mitgliedern, wenn er die Teilnahme der Sportler an seinen Vereinsveranstaltungen unzulässig ohne entsprechende Rechtfertigung erschwert.³⁶ Sofern der Verein eine Regelung aufstellt, die mit diesen Einforderungen nicht in Einklang zu bringen ist, ist sie nichtig.³⁷ Als Sachgründe kommen nicht nur übliche Kapazitätsaspekte in Betracht. Vielmehr ist stets die Frage zu stellen, ob die Streitgegenständliche Regelung im Licht des Vereinszwecks als Grenze zur Willkür verhältnismäßig, also insbesondere erforderlich und angemessen ist.³⁸ Dabei lässt sich

dem Vorwurf der Willkür durch die Aufstellung transparenter Leistungs- und Nominierungskriterien begegnen. Sofern der Verein eine Beschränkung der Mitgliedschaftsrechte aufgrund der Teilnahme eines Mitglieds an der Baller League anstrebt, so sind diese Beschränkungen nachvollziehbar zu begründen. Für eine Versetzung des Sportlers in eine niedrigere Liga oder die Nichtaufstellung zu einem Meisterschaftsspiel im Einzelfall kommen entsprechende Sachgründe in Betracht: Durch die Teilnahme an der Baller League ist der Spieler zusätzlichen körperlichen Belastungen ausgesetzt, die sich auf die Leistungsfähigkeit auswirken können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Sportler aufgrund der Teilnahme an der Baller League Trainingseinheiten seiner Mannschaft verpasst – ebenfalls ein zulässiges Kriterium bei der Auswahl der aufzustellenden Spieler. Ein pauschaler Ausschluss von jedwedem Trainingsbetrieb als grundlegende Einrichtung eines Fußballvereins dürfte sich hingegen nur schwer rechtfertigen lassen.

Wird der Spieler unzulässigerweise vom Spiel- und/oder Trainingsbetrieb seines Vereins ausgeschlossen, so ist er alles andere als schutzlos. Zunächst steht ihm der vereinsinterne Rechtsweg offen, sofern ein solcher qua Satzung vorgesehen ist.³⁹ Anschließend (oder falls kein vereinsinternes Rechtssystem vorgesehen ist unmittelbar) kann das Vereinsmitglied Feststellungsklage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht erheben mit dem Ziel der Nichtigerklärung der Vereinsmaßnahme.⁴⁰ Entsteht dem Vereinsmitglied durch die Maßnahme seines Vereins ein nachweisbarer Schaden, etwa der Verlust einer Auflaufprämie, so steht ihm ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zu.⁴¹

Möchte der Verein ein Mitglied aufgrund der Teilnahme an einem anderen Wettbewerb sogar aus dem Verein ausschließen, so ist hierfür in jedem Fall eine konkrete satzungsmäßige Grundlage erforderlich.⁴² Dem Vereinsmitglied ist eine hinreichend bestimmbare Verletzung seiner Mitgliedschaftspflichten vorzuwerfen. In Betracht kommen könnte hierbei eine Verletzung der auf Seiten des Vereinsmitglieds gegenüber seinem Verein bestehenden vereinsrechtlichen Treue- und Loyalitätsverpflichtung.⁴³ Der Umfang der vereinsrechtlichen Treuepflicht als echte Rechtspflicht⁴⁴ der Mitglieder gegenüber ihrem Verein und den anderen Mitgliedern gegenüber ist einzelfallbezogen zu bestimmen.⁴⁵ Jedenfalls die aktive Förderung des Ver-

30 *Summerer* in: Fritzsche/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 231; Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 333.

31 *Ellenberger* in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 38 Rn. 5; Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 421; *Leuschner* in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, Bd. 1, § 38 Rn. 47.

32 *Summerer* in: Fritzsche/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 261; *Sprau* in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 21; Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 6.

33 *Könen*, in: BeckOGK, 1.1.2024, BGB, § 38 Rn. 133. Zur Unterscheidung zwischen organschaftlichen Rechten und Wertrechten etwa *Ellenberger*, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 38 Rn. 1a.

34 *Summerer* in: Fritzsche/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 255; *Ellenberger*, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 38 Rn. 1a; *Könen*, in: BeckOGK, 1.1.2024, BGB, § 38 Rn. 135; Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 91.

35 *Summerer* in: Fritzsche/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 262.

36 *Summerer* in: Fritzsche/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 255, 259; *Könen*, in: BeckOGK, BGB, 1.1.2024, § 38 Rn. 113, 116; *Leuschner* in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 18.

37 *Summerer* in: Fritzsche/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 255; *Könen*, in: BeckOGK, BGB, 1.1.2024, § 38 Rn. 121.

38 Zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Willkürschränke im Vereinsrecht *Könen*, in: BeckOGK, BGB, 1.1.2024, § 38 Rn. 123.

39 Besteht ein vereinsinternes Rechtssystem, etwa durch Errichtung eines Vereinsgerichts, so ist der Sportler sogar dazu verpflichtet, dieses in Anspruch zu nehmen, bevor er sich zulässigerweise an die staatliche Gerichtsbarkeit wenden kann; andernfalls fehlt seiner Klage das Rechtsschutzbedürfnis, vgl. *Orth* in: Cherkel/Momsen/Orth, Sportstrafrecht, 2021, 3. Kap. Rn. 422.

40 Vgl. *Orth* in: Cherkel/Momsen/Orth, Sportstrafrecht, 2021, 3. Kap. Rn. 400 ff.

41 Auch unter weitergehender Erwähnung eines deliktischen Schadensersatzanspruchs nach § 832 Abs. 1 BGB Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 121.

42 *Leuschner* in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 34.

43 *Summerer* in: Fritzsche/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 301; *Leuschner* in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 29; *Könen*, in: BeckOGK, BGB, 1.1.2024, § 38 Rn. 163; Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 240.

44 Vgl. BGH, Urteil vom 12.3.1990 – II ZR 179/89, NJW 1990, 2877, 2879.

45 Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 244.

einszwecks ist hiervon umfasst.⁴⁶ Zu diesem Pflichtenkreis gehört es, sich nicht vereinschädigend zu verhalten und mithin alles zu „unterlassen, was dem Vereinszweck schadet.“⁴⁷ Eine Pflicht zur Teilnahme an bestimmten Wettkämpfen besteht insoweit allerdings nicht.⁴⁸ Kritisch kann das Verhalten eines Vereinsmitglieds jedoch dann zu bewerten sein, wenn er mit seiner eigenen Tätigkeit in Konkurrenz mit seinem Verein tritt.⁴⁹ In der Regel wird der satzungsmäßige Vereinszweck eines Fußballvereins in der Förderung und Betreibung des Fußballsports bestehen. Dass dieser Zweck dadurch gefährdet wird, wenn ein Mitglied gelegentlich auch an Veranstaltungen eines anderen Wettbewerbs teilnimmt, drängt sich jedenfalls nicht auf. Insoweit stehen der Verein und die Baller League angesichts der zuvor beschrieben unterschiedlichen Ausrichtungen auch nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis. Es würde daher sicherlich auch nicht zwingend erscheinen, einem Mitglied, das neben dem Fußballsport in seinem Verein eine andere Sportart betreibt, allein deshalb die Mitgliedschaft zu verwehren oder es auszuschließen. Nicht anders liegt der Fall hier. Sofern jedoch ein Ausschlussverfahren betrieben wird, ist dieses entsprechend den rechtsstaatlichen Vorgaben dergestalt durchzuführen, indem die betroffenen Rechtspositionen des Vereinsmitglieds berücksichtigt werden;⁵⁰ es ist rechtliches Gehör zu gewähren.⁵¹

D. Die sportarbeitsrechtliche Perspektive

Neben der verbands- und vereinsrechtlichen Perspektive ist die (sport-)arbeitsrechtliche Ebene zu beleuchten. In Bezug auf das Verhältnis zwischen Verein und Spieler ist zwischen Amateuren und Berufsspielern zu unterscheiden, wobei die Berufsspieler sich wiederum in die Kategorien Vertrags- und Lizenzspieler aufteilen.⁵²

Auch die Spieler in der Baller League erhalten eine Vergütung pro Spiel.⁵³ Sie unterliegen auch neben der Verpflichtung zur Teilnahme an den Spielen weiteren Verpflichtungen. Daher handelt es sich bei der Tätigkeit der Spieler in der Baller League nicht um ein „Freizeitvergnügen“, sondern ebenfalls um eine berufliche Tätigkeit.

I. Amateur

Ein Amateur ist nach § 8 Ziff. 1 der DFB-Spielordnung, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwandsersatz bis zu 349,99 € im Monat erstattet erhält.

Die DFB-Spielordnung sieht vor, dass der Amateur ausschließlich in einem mitgliedschaftlichen Verhältnis zum Verein steht. Die Grundlage seiner sportlichen Aktivität ist das Mitgliedschaftsverhältnis. Es gelten daher die Ausführungen zur vereinsrechtlichen Perspektive unter (C.).

II. Vertragsspieler

Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 € monatlich erhält, § 8 Ziff. 2 S. 1 der DFB-Spielordnung.

Die Spielordnung regelt, dass der Vertragsspieler einen zusätzlichen schriftlichen Vertrag abschließt. Dieser Vertrag kann einen Arbeitsvertrag darstellen. Das Bundesarbeitsgericht⁵⁴ war seinerzeit bei der Beurteilung des Arbeitnehmerstatus eines Vertragsspielers (damals: „Vertragsamateur“) äußerst zurückhaltend⁵⁵. Auf Grundlage der vorgenannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts dürften in der Praxis eine Vielzahl von Vertragsspielern in Amateurligen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, weil in der Praxis in der Regel Amateure und Vertragsspieler im Wesentlichen gleich behandelt werden. Liegt kein zusätzliches Arbeitsverhältnis vor, würden auch bei Vertragsspielern die Ausführungen zur vereinsrechtlichen Perspektive unter (C.) gelten.

Anders ist dies bei Vertragsspielern in der 3. und 4. Liga. Dort werden die Kader in der Regel nicht oder nur in einzelnen Ausnahmefällen mit Amateuren besetzt sein, zudem werden die Spieler auf dieser Ebene in erster Linie ein wirtschaftliches Interesse verfolgen und ein solches des Vereins befriedigen, wie es bei Lizenzspielern angenommen wird.⁵⁶ Wenn, wie auf dieser Ebene regelmäßig, ein Spieler gerade aufgrund der in Aussicht stehenden Vergütung – womöglich unterstützt durch einen Spielervermittler – seinen Verein wechselt und die Vergütung mitsamt Prämien aushandelt, ist dies ein sehr starkes Indiz für eine finanzielle Motivation und damit ein Arbeitsverhältnis.⁵⁷

Als Vertragsspieler in den Amateurligen im Sinne dieses Beitrags sind Spieler ab den 5. Ligen und abwärts zu verstehen. Für Zwecke dieses Beitrags wird davon ausgegangen, dass in den Amateurligen maximal dreimal in der Woche trainiert wird, zuzüglich eines Spiels am Wochenende. Der Montag ist regelmäßig trainingsfreier Tag. In der 3. Liga und in den Regionalligen hingegen wird mindestens viermal pro Woche trainiert, häufig ist nur ein Tag in der Woche

46 Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 240, 246.

47 Summerer in: Fritzsche/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 301; Leuschner in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 18; Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 240.

48 Summerer in: Fritzsche/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 301; a. A. Leuschner in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 29; differenzierend Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 246.

49 Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, Kap. 4 Rn. 255.

50 Vgl. BGH, Urteil vom 9.6.1997 – II ZR 303/95, NJW 1997, 3368; Schiffbauer in: Cherkh/Momsen/Orth, Sportstrafrecht, 2021, 3. Kap. Rn. 263.

51 Schiffbauer in: Cherkh/Momsen/Orth, Sportstrafrecht, 2021, 3. Kap. Rn. 263.

52 Vgl. § 8 SpO/DFB, Einleitungssatz.

53 <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/baller-league-was-ist-es-wert-hier-ein-star-zu-sein-a-f53e0e25-e738-4bad-989f-0040ae147d47>, abgerufen am 19.5.2024.

54 BAG Urteil vom 10.5.1990 – 2 AZR 607/89, AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 51.

55 Reinecke, Die Begriffe Arbeitnehmer und Beschäftigter, Entwicklungslinien exemplarisch dargestellt im Sportrecht, NJW 2018, 2081.

56 Vgl. BAG Urteil vom 10.5.1990 – 2 AZR 607/89, AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 51.

57 Vgl. Götz, Kreisligafußballer als Arbeitnehmer?, SpuRt 2022, 318, der dies gar als „nicht widerlegbares Indiz“ beschreibt.

trainings- und spielfrei. Dies mag in Einzelfällen in der Praxis anders sein, wird aber im Großteil zutreffen.

Sofern ein Arbeitsvertrag zwischen Amateurverein und Vertragsspieler vorliegt, gelten zusätzlich noch arbeitsrechtliche Vorgaben. In der Presse wurden u. a. eine Verletzung des arbeitsvertraglichen Wettbewerbsverbots bzw. ein Nebentätigkeitsverbot, aber auch der Umstand der zusätzlichen Verletzungsgefahr diskutiert.

1. Generelle Untersagung wegen kollidierender Hauptleistungspflichten

Die Hauptleistungspflicht eines Arbeitnehmers, die Verpflichtung zur Arbeitsleistung, ergibt sich aus dem geschlossenen Arbeitsvertrag in Verbindung mit § 611a Abs.1 BGB.⁵⁸

Sofern ein Spieler regelmäßig seine Hauptleistungspflicht an einem Montag erfüllen muss, sei es, dass ein Spiel oder ein Training terminiert ist oder sonstige Tätigkeiten zu erbringen sind, kann ein Verein dem Spieler die Teilnahme untersagen. Dies wird in der Praxis in der Regel nur bei Vereinen der 3. Liga und der Regionalligen der Fall sein.

2. Generelle Untersagung wegen eines Wettbewerbsverstoßes?

Während des rechtlichen Bestehens eines Arbeitsverhältnisses ist einem Arbeitnehmer grundsätzlich jede Konkurrenztaetigkeit zum Nachteil seines Arbeitgebers untersagt.⁵⁹ Die für Handlungsgehilfen geltende Regelung des § 60 Abs. 1 HGB konkretisiert einen allgemeinen Rechtsgedanken. Der Arbeitgeber soll vor Wettbewerbshandlungen seines Arbeitnehmers geschützt werden. Der Arbeitnehmer darf im Marktbereich seines Arbeitgebers Dienste und Leistungen nicht Dritten anbieten. Dem Arbeitgeber soll dieser Bereich uneingeschränkt und ohne die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung durch den Arbeitnehmer offen stehen.⁶⁰

Nach § 60 Abs.1, 2. Var. HGB ist es dem Arbeitnehmer untersagt, im Handelszweig des Arbeitgebers auf eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen. Erfasst werden damit nur Geschäfte in dem Bereich, in dem der Arbeitgeber des Arbeitnehmers tätig ist.⁶¹

Bei der Baller League handelt es sich zwar um einen sportlichen Liga-Wettbewerb von Fußballmannschaften, jedoch findet dieser außerhalb des klassischen Verbandssystems statt.

Der Verein aus einer Amateurliga, der in einem Arbeitsverhältnis mit dem Spieler steht, befindet sich in einem anderem Handelszweig als das Team der Baller League bzw. die Baller League selbst. Dies wird schon daran deutlich, dass die Baller League einen kommerziellen Ansatz verfolgt, jedenfalls aber die Amateurvereine, die Vertragsspieler beschäftigen, einen gemeinnützigen Zweck. Eine Wettbewerbssituation entsteht auch nicht in Bezug auf die Zuschauer. Dies liegt schon daran, dass sich Vereinsspiele und Spiele in der Baller League in der Regel zeitlich nicht überschneiden und die Baller League, mit Ausnahme des Final Four, den Großteil der Zuschauer über Stre-

ams, Social Media und lineares Fernsehen erreicht und nicht vor Ort, mit Ausnahme von ein paar Hundert Zuschauern. Der Amateurverein hingegen erreicht seine Zuschauer primär vor Ort. Hinsichtlich der Sponsoren ist es zwar denkbar, dass einzelne Sponsoren auch für Amateurvereine interessant sein könnten. Durch die Reichweite der Baller League, sei es unmittelbar oder mittelbar durch die teilnehmenden Spieler und Persönlichkeiten, ist diese für Sponsoren viel wertvoller als der einzelne Verein im Amateurbereich. Daher ist auch auf dieser Ebene ein Wettbewerb ausgeschlossen.

Eine Untersagung wegen eines Wettbewerbsverstoßes und weitergehende arbeitsrechtliche Maßnahmen wären nicht möglich.

Anders kann die rechtliche Bewertung auf der Ebene der 3. Liga und der Regionalligen sein. Jedenfalls in der 3. Liga werden die Spiele regelmäßig auch übertragen, sodass auch Zuschauer erreicht werden, die sich nicht vor Ort im Stadion befinden. Damit steigt auch das Interesse für Sponsoren. In einigen Vereinen in den Regionalligen kann dies auch zutreffen.

3. Generelle Untersagung wegen verbotener Nebentätigkeit

Grundsätzlich ist eine Nebentätigkeit im Arbeitsverhältnis als zulässig anzusehen.

Der Arbeitnehmer ist in der Regel ohne eine besondere Erlaubnis seitens seines Hauptarbeitgebers dazu befugt, eine solche zweite Tätigkeit aufzunehmen, denn schon von der Begriffsbestimmung her handelt es sich bei ihr um eine Tätigkeit, die neben der Haupttätigkeit geleistet wird, sodass diese zunächst nicht davon berührt ist. Das Recht zur Ausübung auch einer Nebentätigkeit beruht vor allem auf Art. 12 Abs. 1 GG, soweit es um eine weitere berufliche Tätigkeit geht, sonst auf Art. 2 Abs. 1 GG.⁶²

Der Arbeitgeber kann nur dann die Unterlassung einer Nebentätigkeit verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegen kann. Der Arbeitnehmer hat jede Nebentätigkeit zu unterlassen, die mit der Arbeitspflicht kollidiert, d. h. vor allem, wenn sie gleichzeitig ausgeübt wird, und bei nicht gleichzeitiger Ausübung dann, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung darunter leidet. Eine solche Nebentätigkeit stellt eine Verletzung der Arbeitspflicht dar.⁶³

Eine Untersagung im Bereich der 3. Liga und in der Regionalliga wird in aller Regel möglich sein, weil die Leistungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verein mit den Leistungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Baller League kollidieren werden. Zudem trainieren viele Vereine in den Regionalligen und alle Vereine in der 3. Liga deutlich umfangreicher. Die Trainingsplanung und -steuerung erfolgt ganzheitlich, d. h. über die gesamte Trainingswoche wird das Training derart geplant und gesteuert, dass die Spieler am Spieltag ihre beste Leistung abrufen sollen. Eine zusätzliche Belastung an einem Montag bei einem intensiven Hallenspiel dürfte diese Trainingssteuerung behindern. Dies gilt umso mehr, wenn die An- und Abreise zum Spielort Köln längere Zeit in Anspruch nehmen sollte.

58 ErfK/Preis/Greiner, 24. Aufl. 2024, BGB § 611a Rn. 732.

59 st. Rspr. BAG 28.1.2010 – 2 AZR 1008/08, AP BGB § 626 Nr. 227; 16.1.2013 – 10 AZR 560/11, NJW-Spezial 2013, 308.

60 BAG 28.1.2010 – 2 AZR 1008/08, AP BGB § 626 Nr. 227.

61 MüKoHGB/Thüsing, 5. Aufl. 2021, HGB § 60 Rn. 44.

62 BeckOK ArbR/Joussen, 71. Ed. 1.3.2024, BGB § 611a Rn. 454.

63 BAG, Urteil vom 18.1.1996 – 6 AZR 314/95, AP BGB § 242 Auskunfts-pflicht Nr. 25.

Sofern ein Amateurverein und ein Vertragsspieler ein Arbeitsverhältnis eingehen, wird es sich dabei nicht um ein Vollzeitarbeitsverhältnis handeln. Der Spieler wird sich daher nicht dazu verpflichten, dem Verein und nur ihm allein seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, sondern nur dazu, die versprochenen Dienste zu leisten.

Wie bereits oben dargestellt, kollidieren die Spiel- und Trainingstermine der Amateurvereine in der Regel nicht mit den Spielzeiten der Baller League, sodass auch die verschiedenen Arbeitspflichten nicht unmittelbar miteinander kollidieren.

Ebenfalls kann keine pauschale Feststellung getroffen werden, ob das Spielen in der Baller League die Leistung beim Amateurverein beeinträchtigt. In der Regel werden Amateurvereine nicht mehr als drei Trainingseinheiten in der Woche absolvieren, wobei der Sonntag der regelmäßige Spieltag ist. Ein zusätzliches Spiel könnte sich sogar leistungssteigernd darstellen. Sollte im Einzelfall allerdings nachgewiesen werden können, dass sich bei einem einzelnen Spieler die Tätigkeit in der Baller League – ggf. auch unter Berücksichtigung der An- und Abreise zum aktuellen Spielort Köln – als leistungshindernd für seine Tätigkeit beim Verein darstellt, wäre eine generelle Untersagung im Einzelfall möglich. Ob dies in der Praxis allerdings nachweisbar ist, darf bezweifelt werden.

4. Generelle Untersagung wegen Verletzungsgefahr

Der vom DFB zur Verfügung gestellte Mustervertrag für Vertragsspieler sieht in § 1 Ziffer 5. u. a. folgende Regelung vor:

„Der Spieler schuldet eine besondere Sorgfalt bezüglich seiner Gesundheit, sowohl vorbeugend als auch in Fällen von Krankheit und Verletzungen, da die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Spielers Grundlage des sportlichen Erfolges ist. Er wird sich in allen damit im Zusammenhang stehenden Belangen mit dem Verein abstimmen und diesen umfassend informieren, soweit dem nicht übergeordnete Interessen des Spielers entgegenstehen. (...)“.

Der DFB versteht den Mustervertrag ausdrücklich als unverbindlichen Vorschlag, der sich in erster Linie an Spieler einer DFB-Spielklasse richtet.

Die Klausel enthält inhaltlich ausdrücklich kein Verbot, dass Spieler in der Freizeit oder auch in einem anderen Wettbewerb Fußball spielen dürfen. Der Spieler schuldet lediglich gemäß der Klausel „eine besondere Sorgfalt bezüglich seiner Gesundheit“ und zudem eine Pflicht zur Abstimmung und zur Information „soweit dem nicht übergeordnete Interessen des Spielers entgegenstehen“. Die Verfasser des Mustervertrags erkennen an, dass eine solche Verpflichtung generell und ohne Berücksichtigung individueller Interessen der Vertragsspieler nicht zulässig sein dürfte, weil sich diese sowohl auf die Freizeit als auch auf andere berufliche Tätigkeiten ausüben würde.

Die Abstimmungspflicht dürfte den Grundsätzen zur Nebentätigkeitserlaubnis entsprechen. Eine Untersagung ist nur nach den o.g. Grundsätzen möglich. Eine Informationspflicht dürfte den Spieler nicht in seinen Rechten verletzen, da diese einen sehr geringen Eingriff darstellt und auch der Amateurverein an dem Umstand, dass der Spieler in der Baller League spielt, ein Interesse hat.

Fraglich erscheint, ob die Verpflichtung zur besonderen Sorgfalt in Bezug auf die Gesundheit auch ein Verbot des Spielens in der Baller League begründen kann.

Auf Ebene der Amateurvereine dürften die übergeordneten Interessen des Spielers besonders schwer wiegen. Der Spieler befindet sich nur in einem Teilzeitarbeitsverhältnis zum Verein. Ihm muss es möglich sein, durch Verwertung seiner Arbeitskraft, weitergehend seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Zudem kann auch nicht generell behauptet werden, dass die Teilnahme an der Baller League der besonderen Sorgfaltspflicht bezüglich seiner Gesundheit zuwiderläuft.

Anders dürfte dies bei den Vereinen in der 3. Liga und in Teilen in den Regionalligen zu bewerten sein. Es gelten die o.g. Ausführungen zur Nebentätigkeit. Selbst wenn die Hauptleistungspflichten nicht kollidieren sollten, dürfte eine zusätzliche regelmäßige Belastung an einem Montag nicht der besonderen Sorgfaltspflicht der Spieler in Bezug auf ihre Gesundheit entsprechen. Ein übergeordnetes Interesse der Spieler an einer zusätzlichen Verdienstätigkeit durch ein weiteres Fußballspiel wäre in diesem Falle nicht erkennbar.

5. Untersagung im Einzelfall

Eine Untersagung im Einzelfall, d.h., für einzelne Spieltage der Baller League ist allerdings auch in den Amateurligen möglich. Dies ist bereits dann der Fall, wenn der Vertragsspieler seinen arbeitsrechtlichen Pflichten für einen Verein an einem Spieltag der Baller League nachkommen muss, der Verein bspw. ein Training am Montag terminiert oder ein Spieltag am Montag liegt.

Wenn allerdings die Spiel- bzw. Trainingstermine der beiden Wettbewerbe zeitlich nicht unmittelbar miteinander kollidieren, erscheint eine Untersagung nicht möglich. Für Zeiten, die außerhalb der Arbeitszeit liegen, die der Spieler dem Verein schuldet, hat der Verein, als Arbeitgeber, kein Direktionsrecht im Sinne des § 106 Gewerbeordnung. Mithin kann er auch keine Tätigkeiten untersagen.

E. Zusammenfassung und Ausblick

Auch wenn die rechtlichen Grundlagen durch das Zusammenspiel von Verbands-, Vereins- und Arbeitsrecht nicht trivial sind, lassen sich für die Vereine generelle Fallgruppen bilden. Für Amateurvereine, die keine Monopolvereine sind, ist es grundsätzlich zulässig, Satzungsregelungen zu erlassen, welche die Teilnahme an Wettbewerben anderer Sportvereinigungen untersagen. Bei einem bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis und ohne entsprechende Satzungsgrundlage ist es hingegen nicht generell möglich, dass diese Vereine ihren Amateuren eine Teilnahme an der Baller League untersagen. Gleiches gilt für Vertragsspieler, die keinen zusätzlichen Arbeitsvertrag haben.

Sofern ein Vertragsspieler einen zusätzlichen Arbeitsvertrag hat, dürfte in der Praxis jedenfalls bei Spielern der 3. Liga eine generelle Untersagung möglich sein. Auch in den Regionalligen dürfte dies in vielen Fällen gelten. Dies ist stets im Einzelfall zu prüfen. Bei Vertragsspielern in den Amateurligen dürfte hingegen eine Untersagung nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Akteuren des etablierten Fußballverbandssports und der Baller League mit den harten Bandagen des Vereins- und Verbandsrechts ist mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Sie erscheint auch nicht zielführend. Im Lichte der Tatsache, dass die Ausrichtung der Wettbewerbe unterschiedlich ist, sollte unter Forcierung der Gemeinsamkeiten eine kontradiktorische Ab-

wehrhaltung abgelegt und stattdessen Miteinander dergestalt angestrebt werden, dass alle Beteiligte bestmöglich voneinander profitieren können. Das erfordert Offenheit – von beiden Seiten⁶⁴ – und bietet mehr Chancen als Risiken für ein kooperatives Miteinander. Denn trotz teils unterschiedlicher Strukturen und Aufmachungen verbindet sie alle die gemeinsame Freude am Fußball.

Keine Vergleichbarkeit von Profisportlern mit Bühnenkünstlern?

Von Rechtsanwälten Dr. Niklas Breucker und Christian Pellenz, Stuttgart/Hamburg*

Profisportler können sich nicht auf die für den Bereich der Bühnenkünstler entwickelte Rechtsprechung zum pauschalierten Schadensersatz berufen. Dies jedenfalls urteilte das Bundesarbeitsgericht am 29.2.2024 und stellte damit für das Sport(arbeits-)recht bedeutsame Grundsätze auf. In dem Fall, der dem Urteil zu Grunde lag, hat ein Eishockeyspieler einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von sechs Brutto-Monatsgehältern für seine rechtswidrige Suspendierung vom Mannschaftstraining gefordert. Das Bundesarbeitsgericht lehnte einen pauschalen Schadensersatz ab und begründete dies mit wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsbildern der Bühnenkünstler und der Profisportler: Während Bühnenkünstler auf öffentliche Auftritte angewiesen seien, um ihre Fähigkeiten zu präsentieren und weiterzuentwickeln, sei für Profisportler in erster Linie das Mannschaftstraining relevant. Insbesondere der fehlende öffentliche Bezug des Trainings rechtfertige keine Übertragung der für Bühnenkünstler entwickelten Rechtsprechung. Der Artikel beleuchtet dieses zentrale Urteil des Bundesarbeitsgerichts und dessen Auswirkungen auf das Sportarbeitsrecht.

The article discusses a judgment by the Federal Labor Court in Germany, issued on February 29, 2024, which determines that professional athletes cannot invoke the jurisprudence developed for stage artists regarding lump-sum damages for contractual breaches due to non-employment. The case involved a professional ice hockey player who was unjustly suspended from training, despite his successful appeal against wrongful termination. Initially, the court awarded the athlete two months' salary as damages, rejecting his full claim of six months' salary. The court distinguishes professional athletes from stage artists as the latter have a unique need for public appearances to develop their skills due to dependency on public perception and networking, which does not suit athletes. Unlike stage artists, professional athletes do not contractually rely on opportunities to compete publicly but on team training for skill development. The article concludes that while temporary non-participation in training can harm an athlete's development, it lacks the public impact vital to the artist's context. Therefore, the jurisprudence for stage artists regarding damages is not applicable to athletes, except potentially where an athlete has a contractual guarantee to compete. This decision provides clarity and sets a precedent for similar cases across all team sports, establish-

ing that professional athletes do not have claims for lump-sum damages in cases of unlawful non-employment unless specific contractual conditions are met.

I. Einleitung

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29.2.2024 setzt klare Maßstäbe für Schadensersatzansprüche im Profisport und grenzt diese deutlich von der für Bühnenkünstler entwickelten Rechtsprechung ab. Zwar steht Profisportlern, die schuldhaft nicht beschäftigt werden, nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts grundsätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber ihrem Arbeitgeber zu. Allerdings können sie sich nicht auf die für den Bereich der Bühnenkünstler entwickelte Rechtsprechung zum pauschalierten Schadensersatz berufen. Obwohl der Nachweis eines konkreten Schadens auch für Profisportler im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten dürfte, sehen die Erfurter Richter die Interessenslage zwischen den beiden Gruppen als nicht vergleichbar an.¹

II. Sachverhaltszusammenfassung

Dem Urteil lag eine Nichtbeschäftigung und Trainingssuspendierung eines klagenden Profi-Eishockeyspielers durch seinen Verein zu Grunde. Der Kläger war seit der Saison 2017/2018 bei dem beklagten Eishockey-Verein beschäftigt.

Der Nichtbeschäftigung und Trainingssuspendierung ging eine Änderungskündigung des beklagten Eishockey-Vereins voraus. Vor Beginn der Saison 2020/2021 und noch vor Beginn des Mannschaftstrainings erklärte der Beklagte gegenüber dem Kläger eine ordentliche betriebsbedingte Kündigung. Der Beklagte bot seinem Spieler gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einer verringerten Vergütung fortzusetzen. Unter dem Vorbehalt der sozialen Rechtfertigung der Änderungskündigung nahm der Kläger diese an und erhob eine Änderungsschutzklage. Am 17.9.2020 stellte der beklagte Eishockey-Verein den Kläger weni-

64 Von Seiten der Baller League wurde verlautbart, dem „etablierten Fußball jedenfalls offen“ gegenüberzustehen, vgl. Müller, FAZ v. 28.1.2024, S. 51.

* Verf. Dr. Breucker ist Rechtsanwalt bei der auf Sportrecht spezialisierten Kanzlei Wüterich Breucker in Stuttgart. Verf. Pellenz ist auf das Sportarbeitsrecht spezialisiert und Rechtsanwalt in der Kanzlei ALTENBURG in Hamburg.

1 BAG, Urteil vom 29.2.2024 – 8 AZR 359/22, SpuRt 2024, 235.